

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2018

Nr. 2018/95

Gunzgen: Mittelgäustrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Mittelgäustrasse in Gunzgen ausarbeiten lassen. Im Perimeter des besagten LSP liegen insgesamt 54 Parzellen, wovon 4 erschlossen, aber nicht überbaut sind. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 27. November 2009, das Amt für Raumplanung (ARP) am 23. November 2009 sowie die Einwohnergemeinde Gunzgen am 9. Januar 2013 zugestimmt.

Der Plan lag vom 11. März 2013 bis 9. April 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache vom VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804, 4501 Solothurn, ein.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c) i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Gemäss § 69 lit. d) PBG entscheidet der Regierungsrat über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) oder nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht sind zur Einsprache Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen legitimiert, welche sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Mit der Einsprache vom 8. April 2013 stellt der VCS folgende Anträge:

- a. Das Projekt sei zurückzuweisen und die bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung sei mit Massnahmen an der Quelle, also Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen (Tempo 30), umzusetzen.
- b. Im Lärmsanierungsprojekt-Bericht seien Massnahmen an der Quelle, wie Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen (Tempo 30), zu prüfen.
- c. Die Erleichterungsanträge gemäss Artikel 14 LSV seien abzuweisen.

In der Begründung hält der VCS fest, dass gemäss den gesetzlichen Vorgaben in erster Priorität Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle zu prüfen und allenfalls zu realisieren sind. Im aufgelegten LSP seien keine Sanierungsmassnahmen vorgesehen und es werden somit bei 50 Liegenschaften und 4 unüberbauten Parzellen Erleichterungen beantragt. Dies sei nicht im Sinne der LSV und des USG.

Bevor von jeglichen Massnahmen abgesehen werde, müsse auch die Massnahme Verkehrs- und Tempo-Reduktion geprüft werden. Eine Reduktion des Verkehrs oder dessen Geschwindigkeit erhöhe gleichzeitig die Verkehrssicherheit für den Veloverkehr auf der Mittelhäuserstrasse und entlaste jene Menschen, die hier wohnen, spürbar vom Strassenlärm.

Das AVT hat in der Zwischenzeit ein Verkehrsgutachten, welches die Einführung von Tempo 30 untersucht, bei einem Verkehrsplaner in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wurde dem LSP hinzugefügt (Anhang A3). Das Gutachten kommt zur folgender Schlussfolgerung und Empfehlung:

Die vorliegende Untersuchung kommt zum Schluss, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Tempo-30-Strecke auf der Mittelhäuserstrasse als Hauptverkehrsstrasse (Art. 2a Abs. 5 und 6 Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21) nicht erfüllt sind. Daher wird die Einführung nicht empfohlen.

Der überwiegende Teil der Konflikte (Sichtweiten) ist durch punktuelle Massnahmen lösbar. Zu prüfen sind Verkehrs- und Gestaltungsmassnahmen zur Behebung der bestehenden Sicherheitsdefizite bzw. zur Erreichung des erforderlichen Geschwindigkeitsniveaus (V85) von 50 km/h.

Aus diesem Grund ist das AVT zusammen mit der Einwohnergemeinde Gunzgen an der Bearbeitung eines Erschliessungsplanes betreffend die Mittelhäuserstrasse. Es ist vorgesehen, diesen Erschliessungsplan in den Jahren 2021/2022 umzusetzen. Das Bauvorhaben ist in der Mehrjahresplanung Strassenbau aufgenommen worden.

Als Lärmsanierungsmassnahme an der Quelle ist ein lärmdämmender Belag vorgesehen. Es wird ein SDA 4-12 Belag mit einer Anfangswirkung von 7-9 dBA und einer Endwirkung von 3 dBA (gemäss Leitfaden Strassenlärmsanierung BAFU) eingebaut. Mit dieser Massnahme kann bei 43 Parzellen (42 überbaut und 1 unüberbaut) der insgesamt 54 Parzellen im Perimeter der Im-

missionsgrenzwert eingehalten werden. Alle Anwohner der Mittelgäustrasse profitieren von der lärmdämmenden Wirkung dieses Spezialbelages.

Die Einsprache des VCS ist daher als unbegründet abzuweisen.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende LSP ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, wird abgewiesen.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Mittelgäustrasse in Gunzgen vom Ingenieurbüro Grolimund & Partner AG, Bern, vom 14. Dezember 2017 wird genehmigt.
- 3.3 Im Jahr 2022 ist vorgesehen, auf der Mittelgäustrasse, als Massnahme an der Quelle, einen lärmdämmenden Belag (SDA 4-12) einzubauen.
- 3.4 Bei 8 Liegenschaften und bei 3 unüberbauten aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Oberfeldweg Nr. 1
 - Mittelgäustrasse Nrn. 21, 25, 27, 29, 39 und 42
 - Lilienweg Nr. 2
 - Parzellen Nrn. 322, 552 und 1099.
- 3.5 Bei keiner Liegenschaft wird auch nach der Sanierung der Alarmwert überschritten, daher müssen an keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.
- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das LSP, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten

Gemeindepräsidium Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

Bauverwaltung Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804,
4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (Versand Bericht an VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804, 4501 Solothurn

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Gunzgen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Mittelgäustrasse")